



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

06.12.2019

Nr. 49

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Nortorfer Land für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung in Verbindung mit § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 25.11.2019 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
um	um	EUR	EUR
EUR	EUR	EUR	EUR

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	108.600,00	0,00	6.327.800,00	6.436.400,00
die Ausgaben	108.600,00	0,00	6.327.800,00	6.436.400,00

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	0,00	105.600,00	669.600,00	564.000,00
die Ausgaben	0,00	105.600,00	669.600,00	564.000,00

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 200.000,00 Euro auf 0,00 Euro

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher 50,13 Stellen auf 51,00 Stellen.

Nortorf, den 26.11.2019

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
Gez. Staschewski

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 207, möglich.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

06.12.2019

Nr. 49

Amt Nortorfer Land - Haushaltssatzung des Amtes Nortorfer Land für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung in Verbindung mit den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 25.11.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	6.836.600,00 EUR
in der Ausgabe auf	6.836.600,00 EUR

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.775.200,00 EUR
in der Ausgabe auf	1.775.200,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 1.000.000,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 51,52 Stellen |

§ 3

Die Umlagesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Amtsumlage (zur Finanzierung der Kosten der Verwaltung) | 16,00 v. H. |
| 2. Zusatzamtsumlage (zur Finanzierung der nach § 5 AO übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben sowie von Unterstützungsleistungen gemäß § 3 Abs. 4 AO) der Umlagegrundlagen. | 0,70 v. H. |

3. Zusatzamtsumlage C (zur Finanzierung der Kosten für die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen der amtsangehörigen Gemeinden)

Die Zusatzamtsumlage wird nach dem nachgewiesenen Zeitaufwand sowie Pauschalbeträgen für Kilometergeld und Abwasseruntersuchungskosten am Ende des laufenden Haushaltsjahres berechnet.

- | | |
|--|--------------------|
| 4. Zusätzlicher Amtsumlagebetrag (Ausgleichsbetrag) der Stadt Nortorf zur Finanzierung der verwaltungsbedingten Mehraufwendungen gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 08.07.2008 | ca. 101.765,00 EUR |
|--|--------------------|

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung der Amtsdirektor seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 Euro.

Nortorf, den 26.11.2019

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
Gez. Staschewski**

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 207, möglich.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

06.12.2019

Nr. 49

Amt Nortorfer Land - Änderung der Öffnungszeiten des Rathauses am Jahresende 2019

Am Freitag, den 27.12.2019, bleiben sämtliche Dienststellen des Rathauses sowie die Stadtbücherei und der Fremdenverkehrsverein Naturpark Westensee geschlossen.

**Staschewski
Amtsdirektor**

Gemeinde Bokel - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Bokel

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Bokel findet am Dienstag, 17.12.2019, 19:30 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Bokel, Rademacher Weg 10, 24802 Bokel, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 05.11.2019
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Anschaffung einer neuen Heizungsanlage für das Feuerwehrgerätehaus
8. 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bokel (Abwassergebührensatzung) vom 06.11.2019
9. Beschluss über die Prüfung der Jahresrechnung 2018 gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung
10. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 einschl. Nachtragshaushaltsplan
11. Erlass der Haushaltssatzung 2020 einschl. Haushaltsplan und Stellenplan

**Horstmann
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

06.12.2019

Nr. 49

Gemeinde Borgdorf-Seedorf - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Borgdorf-Seedorf

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Borgdorf-Seedorf findet am Mittwoch, 11.12.2019, 19:30 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Borgdorf-Seedorf, Schulweg 2 b, 24589 Borgdorf-Seedorf, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 01.10.2019
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Spülung des Trinkwassernetzes
8. Anschaffung von Geschwindigkeitsmessgeräten
9. Dorfgemeinschaftshaus Borgdorf-Seedorf: Anschaffung von Anlehnbügel für Fahrräder
10. Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf
11. Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung für die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Borgdorf-Seedorf
12. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf für das Haushaltsjahr 2019
13. Erlass der Haushaltssatzung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf für das Haushaltsjahr 2020 mit Haushaltsplan und Stellenplan

**Böker
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

06.12.2019

Nr. 49

Gemeinde Dätgen - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Dätgen

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Dätgen findet am Montag, 16.12.2019, 19:30 Uhr, in der Gaststätte "Villa Harder", Dorfstraße 72, 24589 Dätgen, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 13.08.2019
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Vortrag des Herrn Dr. Grundmann, Stadtwerke Nortorf, über "Smart City"
8. Jugendfeuerwehr: 1. Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden Borgdorf-Seedorf, Dätgen, Eisendorf und Langwedel
9. Kindertagesstätten; Beratung über Änderungen im Zusammenhang mit der KiTa-Reform
10. Zukünftige wohnbauliche Entwicklung durch Aufstellung eines Innenentwicklungskonzeptes - Beauftragung eines Planungsbüros
11. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für die 10. Änderung des F-Planes "Photovoltaikanlage - Viehörn"
12. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 7 "Photovoltaikanlage" für das Gebiet "westlich der BAB A7, östlich der Straße "Viehörn", auf den Flurstücken 26/9 tlw., 26/13 tlw., 28/3 tlw., 29/4 tlw., 29/5 tlw., Flur 5, Gemarkung Dätgen"
13. Grundsatzbeschluss zur Sanierung des Langwedeler Weges
14. Grundsatzbeschluss zur Umgestaltung des Vorplatzes KiTa/Feuerwehr
15. Beschluss über die Jahresrechnung 2018 gemäß § 94 Abs. der Gemeindeordnung
16. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 einschl. Nachtragshaushaltsplan
17. Erlass der Haushaltssatzung 2020 einschl. Haushaltsplan und Stellenplan

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

18. Personalangelegenheit

**Korff
Bürgermeister**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

06.12.2019

Nr. 49

Gemeinde Ellerdorf - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Ellerdorf

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Ellerdorf findet am Donnerstag, 12.12.2019, 19:30 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Ellerdorf, Hasenberg 8 a, 24589 Ellerdorf, statt.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 03.09.2019
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ellerdorf (Abwasserbeitragssatzung)
8. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ellerdorf (Abwassergebührensatzung)
9. 1. Nachtrag zu der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Mitbenutzung der Abwasseranlage des Amtes Nortorfer Land durch die Gemeinde Ellerdorf zur Abwasserbeseitigung für die Grundstücke Altmühlendorfer Weg 1 und 4 in der Gemeinde Ellerdorf vom 29.07.1997
10. Zuschuss zum Förderverein der Kita Bokel
11. Vergabe des Auftrages für die Reinigung der Straßenabläufe
12. Finanzielle Förderung der Schülerinsel Nortorf
13. Aufhebung des Verfahrens zur Aufstellung des B-Planes Nr. 1 für den Bereich "ehemalige Hofstelle Nortorfer Straße, Flurstücke 55/23 und 52/16, Flur 4, westlich der Nortorfer Straße zwischen Bötzwischer Weg und Alte Dorfstraße"
14. Asphaltflickarbeiten an Gemeindestraßen 2019 - Auftragsvergabe
15. Erschließung B-Plan Nr. 3 "Nortorfer Straße" - Bauprogramm
16. Beschluss über die Prüfung der Jahresrechnung 2018 gem. § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung
17. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 einschl. Nachtragshaushaltsplan
18. Erlass der Haushaltssatzung der Gemeinde Ellerdorf für das Haushaltsjahr 2020 mit Haushaltsplan und Stellenplan

Dr. Steinmann
Bürgermeister



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

06.12.2019

Nr. 49

Gemeinde Emkendorf - Ablesung der Wasserzähler im Ortsteil Bokelholm

Die Wasserzähler in der Gemeinde Emkendorf, Ortsteil Bokelholm werden in der Zeit vom 09.12. bis 20.12.2019 durch die Wasserwerk Bokelholm eG abgelesen. Der Zutritt zu den Zählern muss ohne Behinderung möglich sein.

Der Bürgermeister

Gemeinde Emkendorf - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Emkendorf (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), der § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 6 Abs. 1 - 7 und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01. 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69), des § 30 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), der § 1 Abs. 1 und 2 und § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H.S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30) und § 20 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Emkendorf vom 02.12.2005 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.11.2019 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Emkendorf erlassen:

§ 1 - Benutzungsgebühren

(1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke im Gemeindegebiet Emkendorf erhoben, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.

(2) Die Grundgebühr wird erhoben für das Vorhalten der Abwasseranlage für bebaute oder gewerblich genutzte Grundstücke.

(3) Die Zusatzgebühr wird erhoben für die Benutzung der Anlage für alle Grundstücke, die tatsächlich an die Abwasseranlage angeschlossen sind.

(4) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Gemeinde auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Gemeinde sich zur Abwasserbeseitigung bedient, und Abschreibungen für der Gemeinde unentgeltlich übertragene Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Abwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

§ 2 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr für die Abwasserbeseitigung wird nach der Zahl der Wohnungen auf den angeschlossenen Grundstücken erhoben. Die Grundgebühr beträgt für jede Wohnung auf dem angeschlossenen Grundstück **216,00 Euro** jährlich.

(2) Als Wohnung im Sinne des Abs. 1 gilt eine Mehrheit von Räumen, die gegenüber anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich abgeschlossen sind und über einen sanitären Waschraum sowie eine Küche verfügen. Dies gilt auch für Wohnungen, für die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind, wenn sie tatsächlich als Wohnung für andere, als eigene Zwecke genutzt werden.

Befinden sich auf den angeschlossenen Grundstücken gewerbliche Betriebe oder sonstige Einrichtungen, die die Abwasseranlage in Anspruch nehmen können und für die daher eine Anlagenkapazität vorgehalten werden muss,



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

06.12.2019

Nr. 49

wird für jeden Betrieb oder jede Einrichtung eine Grundgebühr wie für eine Wohnung erhoben. Bei Gaststätten entsprechen je 50 Sitzplätze einer Wohnung.

(3) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge erhoben, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.

(4) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde nach der Verbrauchs- bzw. Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen geschätzt.

(6) Die Wassermenge nach Abs. 4 Buchst. b) haben die Gebührenpflichtigen der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die die Gebührenpflichtigen auf ihre Kosten einbauen müssen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von 2 Monaten nachdem von der Gemeinde bekannt gegebenen Zählerablesetermin bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 6 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung der Antragsteller auf deren Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(8) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um 15 cbm pro Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel abgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 54 cbm/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

(9) Die Zusatzgebühr beträgt **1,53 Euro** je cbm Schmutzwasser.

§ 3 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Tag der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses folgt, sofern das Grundstück bebaut ist oder gewerblich genutzt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird. Besteht die Gebührenpflicht nur für einen Teil des Jahres, ist für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu zahlen.

(2) Die Gebührenpflicht für die Zusatzgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 4 - Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Abrechnung der Abschlagszahlungen erfolgt einmal jährlich zum 01.01. des Kalenderjahres.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

06.12.2019

Nr. 49

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der letzten Ableseperiode. Die Ableseperiode beginnt am 01.01. und endet am 31.12..

§ 5 - Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer des Grundstücks oder die Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so sind die Erbbauberechtigten anstelle der Eigentümer Gebührenpflichtige. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über, wenn der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde den Wechsel nachweist und eine Zwischenablesung beantragt oder vornimmt. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige Gesamtschuldner.

(3) Die Benutzungsgebühr ruht gemäß § 6 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 6 - Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Gebühr kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen zum 01.07. des Kalenderjahres als Jahreszahler entrichtet werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

(3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats haben die Gebührenpflichtigen der Gemeinde auf Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommen die Gebührenpflichtigen der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.

(4) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

§ 7 - Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so haben die Abgabepflichtigen dies der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 8 - Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

06.12.2019

Nr. 49

der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, der Ordnungsbehörden, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Beitragserhebung oder der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind oder der Gemeinde zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Soweit die zentrale Wasserversorgung durch Wassergemeinschaften, Vereine oder Genossenschaften erfolgt, ist die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Feststellung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von den Betreibern zentraler Anlagen für Zwecke der Abgabenerhebung übermitteln zu lassen und nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung sowie des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 9 - Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 2 Abs. 6, § 6 Abs. 3 und § 7 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Sie ersetzt die Gebührensatzung vom 05.12.2005, die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Emkendorf, den 22.11.2019

**Gemeinde Emkendorf
Der Bürgermeister**

Die vorstehend abgedruckte Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Emkendorf (Abwassergebührensatzung) vom 22.11.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
gez. Staschewski**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

06.12.2019

Nr. 49

Gemeinde Emkendorf - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Emkendorf (Wassergebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), der § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 6 Abs. 1 - 7 und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 19. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. S. 169), und des § 23 der Wasserversorgungssatzung vom 29.04.1992 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Emkendorf vom 21.11.2019 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Emkendorf erlassen:

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Grundstücke im Ortsteil Kleinvollstedt der Gemeinde Emkendorf, die durch eine von dem Wasserwerk „von-Lüttwitz-Heinrich-Straße“ ausgehende Versorgungsleitung erschlossen werden.

§ 2 - Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Wasserversorgung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren. Zu den Kosten der Unterhaltung gehören auch die Kosten für den Austausch der Wasserzähler nach den Vorschriften des Eichgesetzes. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.
- (2) Die Grundgebühr wird erhoben für das Vorhalten der Wasserversorgungsanlage.
- (3) Die Zusatzgebühr wird erhoben für die Benutzung der Anlage für alle Grundstücke, die tatsächlich an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

§ 3 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr für die Wasserversorgung wird nach der Zahl der Wohnungen auf den angeschlossenen Grundstücken erhoben. Die Grundgebühr beträgt für jede Wohnung auf dem angeschlossenen Grundstück **84,00 Euro** jährlich.
- (2) Als Wohnung im Sinne des Abs. 1 gilt eine Mehrheit von Räumen, die gegenüber anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich abgeschlossen sind und über einen sanitären Waschraum sowie eine Küche verfügen. Dies gilt auch für Wohnungen, für die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht zutreffen, wenn sie tatsächlich als Wohnungen für andere, als eigene Zwecke genutzt werden. Befinden sich auf den angeschlossenen Grundstücken gewerbliche Betriebe oder sonstige Einrichtungen, die die Wasserversorgungsanlage in Anspruch nehmen können, gelten die gewerblichen sowie jede Einrichtung als eine Wohnung im Sinne des Abs. 1.
Bei Gaststätten entsprechen je 50 Sitzplätze einer Wohnung.
- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet. Sie beträgt **0,29 Euro** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 4 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch
 - a) für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses einschließlich Wasserzähler folgt, sofern das Grundstück bebaut ist oder gewerblich genutzt wird und
 - b) für die Zusatzgebühr mit dem Verbrauch.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

06.12.2019

Nr. 49

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hausanschluss beseitigt wird und der Gemeinde hiervon schriftlich Mitteilung gemacht worden ist.
- (3) Besteht die Gebührenpflicht nur für einen Teil des Jahres, ist für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgrundgebühr zu zahlen.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Eigentümer des Grundstücks oder der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenpflichtiger. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grundstück Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (5) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entstanden sind, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (6) Gemäß § 6 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes ruht die Gebühr als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (7) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5 - Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Abrechnung der Vorauszahlungen erfolgt einmal jährlich zum 01.01. des Kalenderjahres.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der letzten Ableseperiode. Die Ableseperiode beginnt am 01.01. und endet am 31.12..

§ 6 - Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Wassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Die Gemeinde erhebt vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr. Die Vorauszahlung wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage im Vorjahr entnommenen Wassers berechnet. Das Vorjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zulegende Wassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die entnommene Wassermenge ermittelt und abgerechnet.
- (3) Die Vorauszahlungen werden in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Vorauszahlungen können auf Antrag des Gebührenpflichtigen zum 01.07. des Kalenderjahres als Jahreszahler entrichtet werden.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats haben die Gebührenpflichtigen der Gemeinde auf Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommen die Gebührenpflichtigen der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

06.12.2019

Nr. 49

- (5) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

§ 7 - Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, der Einwohnermeldebehörde, der Ordnungsbehörden, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation, durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Beitragserhebung oder der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind oder zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Das Amt Nortorfer Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung sowie des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 8 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 4 Abs. 7 und § 6 Abs. 4 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Sie ersetzt die Wassergebührensatzung vom 29.11.2005, die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Emkendorf, den 22.11.2019

**Gemeinde Emkendorf
Der Bürgermeister**

Die vorstehend abgedruckte Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Emkendorf (Wassergebührensatzung) vom 22.11.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
gez. Staschewski**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

06.12.2019

Nr. 49

Gemeinde Gnutz - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Gnutz

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Gnutz findet am Mittwoch, 18.12.2019, 19:30 Uhr, in der Gaststätte 'Gnutzer Mühle', Itzehoer Straße 15, 24622 Gnutz, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 28.10.2019
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden
7. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
8. Beschluss über die Jahresrechnung 2018 gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung
9. Erlass der Haushaltssatzung 2020 einschl. Haushaltsplan und Stellenplan
10. Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes
11. Antrag des Vereins Trecker-Treck e.V. auf Bezuschussung
12. Kindertagesstätten; Beratung über Änderungen im Zusammenhang mit der KiTa-Reform

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

13. Personalangelegenheiten
14. Bauvoranfrage

**Markus Mehrens
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

06.12.2019

Nr. 49

Gemeinde Langwedel - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Langwedel

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Langwedel findet am Mittwoch, 11.12.2019, **19:00 Uhr**, in der Gaststätte 'Sportheim', Am Sportplatz 1 b, 24631 Langwedel, statt.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 20.11.2019
4. Einwohnerfragestunde
5. Kurzbericht aus den Ausschüssen
6. Mitteilungen des Bürgermeisters
7. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
8. Neubau eines kommunalen Kindergartens
9. Verkehrssicherungspflicht für die Badestege der Gemeinde
10. Beratung über die Grünabfallbeseitigung der Gemeinde Langwedel
11. Benutzungsordnung für den Gemeinschaftsraum im Gemeindezentrum Langwedel und für den Gemeinschaftsraum am Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Blocksdorf der Gemeinde Langwedel
12. Beschluss über die Jahresrechnung 2018 gemäß § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung
13. Erlass der Haushaltssatzung 2020 einschl. Haushaltsplan und Stellenplan

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

14. Nichtöffentliche Mitteilungen des Bürgermeisters

**Heerdegen
Bürgermeister**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

06.12.2019

Nr. 49

Gemeinde Langwedel - Friedhofssatzung der Gemeinde Langwedel, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 S. 1 und 17 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018, (GVOBl. Schl.-H. S. 6) und des § 26 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 04. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 70), zuletzt geändert durch Art. 38 Gesetzes vom 02.05.2018, (GVOBl. Schl.-H., S. 162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.11.2019 folgende Neufassung der Friedhofssatzung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Zweck des Friedhofes

- (1) Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Langwedel. Er dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Langwedel ihren Wohnsitz hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Grabes haben. Im Übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Erlaubnis der Gemeinde erwerben.
- (2) Erdbestattungen (ohne Sarg) sind in Kooperation mit der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Neumünstermöglich.

§ 2 - Verwaltung des Friedhofes

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Beerdigungswesens obliegt der Gemeinde. Die Gemeinde kann die laufenden Geschäfte dem zuständigen Ausschuss übertragen.
- (2) Bei Ausübung der Aufsicht bedient sich die Gemeinde des Friedhofwärters. Dieser führt sein Amt nach der von der Gemeinde erlassenen Dienstvorschrift.

§ 3 - Entziehung des Nutzungsrechtes

- (1) Der Friedhof kann aus zwingenden Gründen durch den Beschluss der Gemeinde ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen werden.
- (2) Von dem in dem Beschluss festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte. Entschädigungsansprüche stehen den Nutzungsberechtigten gegen die Gemeinde nicht zu.
- (3) Wird infolge einer notwendigen Umgestaltung des Friedhofes die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet, so haben die Grabberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit, auf Überführung der in der alten Grabstätte beigesetzten Leiche oder Asche, des Grabmals und sonstiger Ausstattungsgegenstände, sowie auf eine angemessene gärtnerische Anlage der zugewiesenen Grabstätte. Der Anspruch kann nur innerhalb einer von der Gemeinde zu bestimmenden Frist nach Bekanntgabe der Einziehung geltend gemacht werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 - Ordnung auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof ist für den Besuch geöffnet. Da der Friedhof als Stätte der Ruhe gilt, ist ein Besuch während der Dunkelheit nicht erwünscht.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in der Begleitung Erwachsener betreten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (3) Verboten ist außerdem,
 - a) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - b) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
 - d) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
 - e) Hunde unangeleint laufen zu lassen,
 - f) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze sowie gewerbliche Dienste anzubieten.

§ 5 - Veranstaltungen auf dem Friedhof

Trauerfeiern auf dem Friedhof müssen der Würde des Ortes entsprechend abgehalten werden und dürfen das religiöse und menschliche Empfinden nicht verletzen.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norderdithmarschen Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

06.12.2019

Nr. 49

§ 6 - Umwelt und Naturschutz auf dem Friedhof

- (1) Gestaltung, Pflege und Bewirtschaftung des Friedhofes richten sich nach ökologischen Erfordernissen. Als Orientierung dienen die Richtlinien für Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 13.07.2007 - Anhang 3, „Merkblatt für den Umwelt- und Naturschutz auf den kirchlichen Friedhöfen“.
- (2) Wird die Grabstätte nicht vorschriftsmäßig gepflegt oder angelegt, so ist der Verantwortliche (Nutzungsberechtigte oder Angehörige) zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Wird der Aufforderung nicht gefolgt, kann die Gemeinde die Grabstelle (nach erfolgter nochmaliger Aufforderung) auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder die Grabstelle auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen, eibenen und begrünen.
- (3) Es ist verboten
 - a) Unterlagen aus Kunststoff für Kränze, Trauergebilde und Gestecke, Blumen und Gesteckhalter aus Kunststoff, Kunststoffblumen und Kunststoffpflanzen zu verwenden sowie Pflanzenzuchtbehälter aus Kunststoff an dem ausgepflanzten Gewächs zu belassen;
 - b) Herbizide zu verwenden.

§ 7 - Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher der Gemeinde anzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabstelleneinhabers nachzuweisen. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.
- (2) Die Ausgestaltung der Grabstelle sowie die Form des Grabsteines und dessen Aufstellungsort bestimmt die Gemeinde oder deren Beauftragter.
- (3) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
Die Grabnutzungsberechtigten haben Grabmale dauernd im verkehrssicheren Zustand zu halten, d.h. regelmäßig zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.
Die Grabnutzungsberechtigten sind verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn die Standsicherheit eines Grabmales gefährdet erscheint.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 - Anmeldung von Bestattungen

Jede Bestattung ist sofort, spätestens 24 Stunden vorher, bei der Gemeinde anzumelden. Der standesamtliche Beerdigungsschein bzw. die Einäscherungsurkunde oder die Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde ist vorzulegen.

§ 9 - Zuweisungen der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Auf Wunsch können auch Grabstätten nach Erstellung des Belegungsplanes erworben werden.

§ 10 - Verleihung des Nutzungsrechtes

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte, die Eigentum der Gemeinde Langwedel bleibt, und der Zahlung der gesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofssatzung zu nutzen.
- (2) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofssatzung übergeben.

§ 11 - Ausheben und Schließen des Grabes

Ein Grab darf nur von Beauftragten der Gemeinde ausgehoben werden. Das gleiche gilt für das Schließen des Grabes und für das Herrichten des Kranzhügels.

§ 12 - Größe und Tiefe des Grabens

- (1) Für die Gräber werden folgende Mindestmaße eingehalten: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m und Abstand 0,30 m, als Höchstmaß gilt 3,00 m Länge und 1,50 m Breite für das genutzte Grab.
- (2) Die Gräber werden so tief angelegt, dass die Oberkante des Sarges mindestens von einer Erdschicht von



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

06.12.2019

Nr. 49

0,90 m bedeckt ist.

- (3) Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt.

§ 13 - Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 30 Jahre für Erdbestattungen; für Kinder bis zu einer Sarggröße von 1, 20 m und für Aschenurnen beträgt die Ruhezeit 20 Jahre.

§ 14 - Belegung

Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur für eine Sargbestattung genutzt werden. Für Urnenbeisetzungen gilt § 22.

§ 15 - Umbettungen

Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung der Gemeinde und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden.

§ 16 - Registerführung

- (1) Die Bestattungen werden fortlaufend eingetragen.
(2) Die zeichnerischen Unterlagen sind ebenfalls nach jeder Bestattung zu ergänzen.

IV. Grabstätten

§ 17 - Einteilung der Gräber

Die Gräber werden angelegt als

1. Wahlgräber für Urnen- und Sargbestattungen
2. Wahlgräber in Rasenlage für Urnen – und Sargbestattungen
3. Anonyme Urnengemeinschaftsanlage
4. Urnengemeinschaftsanlage

Erläuterungen:

zu 1.

- u. 2.: Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch zu einer oder mehreren abgegeben werden. Die Nutzungszeit kann nach Ablauf erneuert werden. Wird das Nutzungsrecht schon vor Eintritt eines Sterbefalles erworben, dann wird die Nutzungsfrist von dem Tage der ersten Beerdigung gerechnet. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung der Gemeinde ist unzulässig. In den Wahlgräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf besonderer Genehmigung.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

- zu 2.: Wahlgräber in Rasenlage werden nur mit Rasen und einer eingetieften Gedenktafel in der Größe 50 x 50 cm aus einheimischen Natursteinen, glattgeschliffen und mit eingetiefter Schrift, angelegt.

zu 3.: **Für die anonyme Urnenanlage gilt:**

- 1) Die Urnen werden von Beauftragten der Gemeinde beigesetzt.
- 2) Angehörige sind bei der Beisetzung nicht zugelassen.
- 3) Blumen und Kränze bzw. Gestecke werden nach der Trauerfeier bei der Friedhofskapelle bis zum Verwelken hingelegt.
- 4) Der Gebührenschuldner erhält eine schriftliche Mitteilung über die erfolgte Beisetzung der Urne in der anonymen Gemeinschaftsanlage.
- 5) Die Lage der Urne wird nicht bekannt gegeben.

Alle Urnen werden unterirdisch beigesetzt. Die Rasen- bzw. Erdoberfläche wird danach so wiederhergestellt, dass die Lage der Urne nicht erkennbar ist.

Der Friedhofsbeauftragte der Gemeinde führt einen internen Plan über die erfolgte Urnenbeisetzung.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

06.12.2019

Nr. 49

zu 4.: Die Gemeinde hat eine Urnengemeinschaftsanlage geschaffen, in der nur Urnen beigesetzt werden. Alle Urnen werden unterirdisch beigesetzt. Die Rasen- bzw. Erdoberfläche wird danach so wieder hergestellt, dass die Lage der Urne nicht erkennbar ist.

Die Namen der Bestatteten sowie deren Geburts- und Sterbedaten werden auf einer Stele am Rande der Urnengemeinschaftsanlage eingraviert.

§ 18 - Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes werden Gebühren (je Grabbreite) nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung erhoben.

- (1) Mit dem Erwerb des Nutzungsrechts **vor Eintritt eines Sterbefalles** verpflichtet sich der Berechtigte, eine Friedhofsunterhaltungsgebühr für 10 Jahre zu zahlen.
- (2) Beim Erwerb des Nutzungsrechtes **bei Eintritt eines Sterbefalles** sind die Nutzungsgebühren und Friedhofsunterhaltungsgebühren für die Dauer der Ruhezeit (ggf. unter Anrechnung von Vorauszahlungen nach Nr. 1) zu zahlen.

§ 19 - Erlöschen des Nutzungsrechtes

- (1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Gemeinde zurück. Die Gemeinde kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen.
- (3) Das Nutzungsrecht kann auch vor Ablauf der Ruhezeit an die Gemeinde zurückgegeben werden. Gebühren werden in diesem Fall nicht erstattet. Für die Pflege der Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhezeit ist eine besondere Gebühr zu entrichten.
- (4) Nach Ablauf oder vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes sind Grabmale (einschl. Sockel bzw. Fundament) und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigte bzw. den Nutzungsberechtigten in Abstimmung mit der Gemeinde zu entfernen.
Sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.
Sofern Grabmale von der Gemeinde abgeräumt, Grabstellen eingeebnet und ggf. mit Grassaat eingesät werden, kann der oder die Nutzungsberechtigte zur Übernahme der Kosten nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung herangezogen werden.

§ 20 - Verlängerung des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr **bis zu 30 Jahren** verlängert werden.
- (2) Mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes ist auch die Friedhofsunterhaltungsgebühr zu zahlen.
- (3) Wird bei einer Bestattung die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, so ist die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes **für alle Grabbreiten** mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu erwerben.

§ 21 - Wiederbelegung

Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.

§ 22 - Beisetzung von Aschenurnen

- (1) In einem mit einem Sarg belegten Wahlgrab können je Grabbreite bis zu 2 Urnen zusätzlich beigesetzt werden.
- (2) In Wahlgräbern können je Grabbreite bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Werden Aschenurnen in einem belegten Wahlgrab beigesetzt, so gilt § 20 sinngemäß.
- (4) Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstelle werden besondere Gebühren erhoben.

§ 23 – Datenverarbeitung

Zur Durchführung dieser Satzung, zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung der gemäß § 18 zu erlassenden Gebührensatzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem Meldeamt oder Standesamt durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Bestattung von Bestattungsunternehmen oder von Angehörigen der Verstorbenen übermittelt worden sind. Das Amt Nortorfer Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwal-



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

06.12.2019

Nr. 49

tungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und zum Zwecke der Durchführung der Friedhofssatzung und Abgabenerhebung weiterverarbeiten.

Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden oder angefallenen Daten eine Friedhofskartei sowie ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung und zur Friedhofsverwaltung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 24 - Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Langwedel, den 25.11.2019

Gemeinde Langwedel

Der Bürgermeister

Gez. Markus Heerdegen

Die vorstehend abgedruckte Friedhofssatzung der Gemeinde Langwedel wird hiermit bekannt gemacht.

Amt Nortorfer Land

Der Amtsdirektor

Staschewski



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

06.12.2019

Nr. 49

Stadt Nortorf - Einladung zu einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nortorf

Die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nortorf findet am Dienstag, 17.12.2019, 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Nortorfer Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung des Protokolls vom 22.10.2019
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Stadtverordneten
7. Umbesetzung von Ausschüssen
8. Beschlussfassung über das Ortskernentwicklungskonzept
9. Bebauungsplan Nr. 54 "Westlich der Gartenstraße (Hof Polten)" der Stadt Nortorf
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
10. 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 31 "Am Peermarkt (Erweiterung Lidl)" der Stadt Nortorf
hier: Abwägung über Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
11. Neuaufstellung des Landschaftsplanes der Stadt Nortorf (auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)
12. Fortsetzung des Waldumbaus im Stadtpark (auf Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen)
13. Antrag auf Beschaffung und Aufbau einer Mini-Ramp (auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)
14. Antrag auf Ergänzung des Spielplatzes in der Schweriner Straße durch ein Klettergerüst
(auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)
15. Bürgerentscheid "Verzicht auf die Einrichtung und den Betrieb eines Schallplattenmuseums im ehemaligen Kesselhaus"
hier: Feststellung der Gültigkeit des Ergebnisses des Bürgerentscheids
16. Bürgerentscheid "Verzicht auf die Einrichtung und den Betrieb eines Schallplattenmuseums im ehemaligen Kesselhaus"
hier: Entscheidung durch Stadtverordnetenversammlung gemäß § 16 g Abs. 7 GO



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

06.12.2019

Nr. 49

17. Smart City Nortorf und Nortorfer Land
 1. Grundsatzbeschluss über die Übernahme der Trägerschaft für das Projekt "Smart City Nortorf und Nortorfer Land"
 2. Beteiligung an "Smart City Nortorf und Nortorfer Land" über die Stadtwerke Nortorf AöR
 3. Anerkennung der Smart City Charta
 4. Finanzierung
18. Verwendung der übergemeindlichen Mittel 2020
19. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2020 der Stadt Nortorf mit Stellenplan, Investitionsprogramm und allen Anlagen

**Ackermann
Bürgermeister**

Gemeinde Oldenhütten - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Oldenhütten

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Oldenhütten findet am Mittwoch, 11.12.2019, 19:30 Uhr, im Hus an't Ehrenmal, Am Teich 4, 24793 Oldenhütten, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 04.07.2019
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Oldenhütten (Abwassergebührensatzung)
8. Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Oldenhütten
9. Beschluss über die Jahresrechnung 2018 gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung
10. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 einschl. Nachtragshaushaltsplan
11. Erlass der Haushaltssatzung der Gemeinde Oldenhütten für das Haushaltsjahr 2020 mit Haushaltsplan

**Rohwer
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

06.12.2019

Nr. 49

Gemeinde Warder - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Warder

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Warder findet am Montag, 09.12.2019, 19:30 Uhr, in der Gaststätte 'Zum Assmus', Dorfstraße 42, 24646 Warder, statt.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 01.10.2019
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen der Bürgermeisterin
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Vortrag von Dr. Martin Grundmann, Stadtwerke Nortorf, über „Smart City“
8. Asphaltflickarbeiten an Gemeindestraßen 2019 - Auftragsvergabe
9. Spülung des Trinkwassernetzes
10. Neufassung der Satzung des Amtes Nortorfer Land über die Erhebung von Beiträgen für das Amtsklärwerk in Ellerdorf und das überörtliche Abwassertransportsystem (Schmutzwasserbeseitigung) von den Gemeinden Groß Vollstedt, Langwedel und Warder (Klärwerksbeitragsatzung)
11. Erlass einer Satzung der Gemeinde Warder über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung)
12. Aufstellung eines Buswartehauses an der Bushaltestelle "Zum Assmus"
13. Beauftragung eines Planungsbüros zur Fortführung des B-Plans Lohweg/Schulstraße
14. Beratung über die Reinigung der Glaskörper der Straßenbeleuchtung
15. Beschluss über die Prüfung der Jahresrechnung 2018 nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung
16. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung einschl. Nachtragshaushaltsplan
17. Erlass der Haushaltssatzung der Gemeinde Warder für das Haushaltsjahr 2020 mit Haushaltsplan und Stellenplan

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

18. Beratung über die Änderung des B-Planes Nr. 4



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

06.12.2019

Nr. 49

19. Grundstücksangelegenheit I
20. Grundstücksangelegenheit II
21. Beratung über eine Bauvoranfrage

**Stahl
Bürgermeisterin**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

06.12.2019

Nr. 49

Schulverband Nortorf - 1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Nortorf für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Schulverbandsversammlung vom 25.11.2019 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	83.600,00	0,00	3.748.800,00	3.832.400,00
die Ausgaben	83.600,00	0,00	3.748.800,00	3.832.400,00

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	28.800,00	0,00	379.200,00	408.000,00
die Ausgaben	28.800,00	0,00	379.200,00	408.000,00

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen von bisher **200.000 € auf 0,00 €**
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher 15,17 auf 15,21 Stellen.

§ 3

Der Umlagesatz der Schulverbandsumlage für das Haushaltsjahr 2019 wird je Schülerin oder Schüler von 1.907,62 Euro auf 1.903,23 € gesenkt.

Nortorf, den 27.11.2019

**Schulverband Nortorf
Der Verbandsvorsteher
Gez. Runge**

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 207, möglich.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

06.12.2019

Nr. 49

Schulverband Nortorf - Haushaltssatzung des Schulverbandes Nortorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 25.11.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	3.896.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	3.896.000,00 EUR
und	

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	875.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	875.000,00 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen	158.000,00 EUR
2.der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3.der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4.die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	15,21 Stellen

§ 3

Die Schulverbandsumlage wird nach der im Durchschnitt der letzten drei Jahre die Schulen des Schulverbandes besuchenden Anzahl der Schülerinnen und Schüler berechnet. Der Umlagesatz für das Haushaltsjahr 2020 beträgt je Schülerin oder Schüler 1.986,22 Euro.

Die Zusatzverbandsumlage für Kinder- und Jugenderholung wird nach den für die Amtsumlage geltenden Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes erhoben. Der Umlagesatz beträgt 0,16 v. H. der Umlagegrundlagen.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung oder Eingehung die Schulverbandsvorsteherin ihre oder der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Nortorf, den 27.11.2019

**Schulverband Nortorf
Der Verbandsvorsteher
Gez. Runge**

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 207, möglich.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

06.12.2019

Nr. 49

**Nachrichtliche Bekanntmachung - Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft
Holtdorf**

Am Dienstag, den 17.12.2019, um 19:00 Uhr findet in Holtdorf, Teichstr. 6 (Raum Mangels) eine Genossenschaftsversammlung statt, zu der alle Jagdgenossen eingeladen sind. Sollten weniger als 10 % der Mitglieder anwesend sein, so wird die Versammlung um 20:00 Uhr erneut einberufen.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht über die Kassenprüfung
3. Wahlen

Der Jagdvorsteher

Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag von 08.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

im Rathaus, Untergeschoss - Niedernstraße 6, 24589 Nortorf
